

Stellungnahme zum Kabinettsbeschluss des Entwurfs eines § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetzes

Aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG), Stand vom 30.01.2023

Februar
2023





Bundesverband WindEnergie

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Bild von Yves Bernadi, Pixabay

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner*innen

Lilien Böhl Justiziarin l.boehl@wind-energie.de	Philine Derouiche Leiterin Justizariat p.derouiche@wind-energie.de
--	---

Lukas Schnürpel Referent Naturschutz l.schnuerpel@wind-energie.de	Luca Liebe Referent Politik l.liebe@wind-energie.de
---	--

Datum

01. Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Anwendungsbereich gewährleisten: Gekippte Windenergie-gebiete mit SUP und Planentwurfsgebiete mit SUP einbeziehen	5
3	Von der Erleichterung erfasste Arten.....	5
4	Klarstellungen im Hinblick auf mögliche Anordnungen von Schutzmaßnahmen vornehmen	6
4.1	Nur geeignete Daten heranziehen und Vorhabenträger*in ausdrücklich mit einbeziehen. 6	
4.2	Entscheidungsgrundlage für die behördliche Prognoseentscheidung klären: § 45b BNatSchG	7
4.3	Schutzmaßnahme für Fledermäuse: Abschaltvorgabe konkretisieren und freiwilliges Monitoring	7
5	Ausgleichszahlung im Ermessen der Behörde konkretisieren	8
6	Nachzuweisende Sicherung des Grundstücks konkretisieren.....	9
7	Konkreter Gesetzesänderungsvorschlag	9

1 Einleitung

Am 30. Januar 2023 hat die Bundesregierung – im Rahmen des aktuell laufenden parlamentarischen Verfahrens eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften – den darin u.a. auch enthaltenen Entwurf des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG-E) zwecks Anpassung an die Vorgaben an Art. 6 [EU-Notfallverordnung](#) überarbeitet und neu beschlossen.

Die EU-Notfallverordnung ist seit dem 30. Dezember 2022 in Kraft, gilt für die nächsten 18 Monate und soll dazu beitragen, die aktuelle Energiekrise abzufedern, indem der Ausbau der Erneuerbaren Energien beschleunigt wird. In Art. 6 bietet die Verordnung auch der deutschen Gesetzgebung die Möglichkeit, die Genehmigungsbeschleunigung für Windenergieanlagen (WEA) in Windenergiegebieten mittels Regelungen zum Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der Bewertungen des Artenschutzes gem. Art. 12 Abs. 2 der RL 92/43/EWG und gem. Art. 5 der RL 2009/147/EG (= Verbote der Tötung, Störung und Zerstörung der geschützten Tierarten) im Genehmigungsverfahren in den kommenden anderthalb Jahren voranzubringen. Von dieser Möglichkeit wurde in der Überarbeitung des § 6 WindBG-E nun Gebrauch gemacht.

Der BWE begrüßt den Vorstoß der Bundesregierung zur Anpassung des § 6 WindBG-E an den Art. 6 EU-Notfallverordnung, kommentiert vorliegend in Ergänzung seiner vorigen Stellungnahmen¹ den aktuellen Entwurf zum § 6 WindBG-E und unterbreitet einige wichtige Konkretisierungsvorschläge.

Der Regelungsinhalt von Art. 6 der EU-Notfall-VO soll außerdem in ähnlicher Form in eine Regelung der sich noch in Überarbeitung befindlichen Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (EERL) übernommen werden. Der [Richtlinienentwurf des Europäischen Parlaments](#) vom 29. November 2022 soll hierzu in diesem Jahr nach Einigung mit dem Rat der Europäischen Union im Trilog verabschiedet werden.² Die Richtlinienregelung soll demnach eine langfristige Vereinfachung der Artenschutzprüfung für die Mitgliedstaaten in Zusammenhang mit „renewable acceleration areas“ verpflichtend vorschreiben. Daher sollten die in Art. 6 der EU-Notfall-VO eröffneten Möglichkeiten in der Umsetzung in § 6 WindBG-E bereits jetzt vollumfänglich genutzt werden.

¹ BWE (2023): Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften – [LINK](#); BWE (2022): Stellungnahme zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften – [LINK](#).

² Der Rat der Europäischen Union hat sich hierzu am 19.12.2022 in seinem [Beschluss zur allgemeinen Ausrichtung](#) für die Trilog-Verhandlungen zur Überarbeitung der RED entsprechend positioniert und sieht eine Übernahme wesentlicher Regelungen in Art. 6 der EU-Notfall-Verordnung vor.

2 Anwendungsbereich gewährleisten: Gekippte Windenergiegebiete mit SUP und Planentwurfsgebiete mit SUP einbeziehen

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WindBG-E fällt die Artenschutzprüfung nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die UVP auf Genehmigungsebene in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 WindBG weg, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (SUP) durchgeführt wurde. In der Regelung bisher nicht ausdrücklich adressiert sind jedoch Plangebiete mit für unwirksam erklärten Plänen. Pläne mit Gebietsausweisungen für die Windenergie wurden und werden sehr häufig gerichtlich angegriffen und werden meist aus anderen Gründen als einer fehlerhaften SUP gerichtlich gekippt.³ Für die Vorhabenträger*innen muss **Planungs- und Rechtssicherheit** geschaffen werden. Es kann nicht sein, dass der Plan vor Erteilung der Genehmigung kippt, und dann plötzlich die vollen Anforderungen des BNatSchG und die Vorhabenträger*innen ohne die dafür erforderliche Kartierung dastehen. Daher muss klargestellt werden, dass es auf die weitere Wirksamkeit des Plans nicht ankommt, solange diese nicht aus naturschutzfachlichen Gründen – z.B. wegen Fehlern der SUP – gerichtlich gekippt wurden und eine Umweltprüfung auf Planungsebene durchgeführt wurde. Ferner ist die bisher mangelnde Flächenausweisung und damit der Mangel an bestehenden Windenergiegebieten bekannt.⁴ Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 6 WindBG-E ist auch wegen des sonst **unnötig kleinen Anwendungsbereichs** der Norm dringend geboten. Die explizite Aufnahme der Erweiterung ist auch **durch die Vorgaben der EU-Notfall-VO aus Art. 6 gedeckt**, wonach die Mitgliedstaaten das Gebiet [einmal] ausgewiesen haben müssen.

Auch eine „Vorwirkung“ der Regelung in Planentwurfsgebieten⁵ ist sachgerecht und sollte für Pläne – für die eine SUP durchgeführt wurde – aufgenommen werden. Es gibt **viele Plangebiete und Bundesländer (wie beispielsweise Brandenburg), welche derzeit und in den kommenden 18 Monaten keine wirksamen Pläne haben**, solche aber derzeit entwerfen. Soweit die Pläne hinreichend konkretisiert sind, also die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung, die strategische Umweltprüfung bereits stattgefunden haben und anzunehmen ist, dass die beantragte Windenergieanlage den künftigen Ausweisungen entsprechen wird, ist die Entstehung des Plangebietes hinreichend gesichert und die Anwendung der Erleichterungen aus § 6 WindBG-E geboten.

Im Ergebnis wird die Aufnahme der Vor- und Nachwirkung für die Gewährleistung eines angemessenen Anwendungsbereiches der Erleichterungen entsprechend angeregt, vgl. Punkt 5.

3 Von der Erleichterung erfasste Arten

Zu begrüßen ist die Anpassung des § 6 WindBG-E an die Regelung in Art. 6 der EU-Notfall-Verordnung im Hinblick auf die vom Wegfall der Prüfung im Genehmigungsverfahren erfassten Arten. Nunmehr

³ Vgl. Übersicht der FA Wind (Stand 02/2022) zur rechtskräftigen Flächenkulisse in Deutschland - [LINK](#).

⁴ derzeit 0,7-0,85 Prozent ausgewiesene Landesfläche, lediglich 0,5 Prozent tatsächlich nutzbar – Auskunft der Bundesregierung - [LINK](#), Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses vom 26.10.22, S. 38 - [LINK](#).

⁵ ähnlich der Regelungswirkung in Planentwurfsgebiete im neugeschaffenen § 245e Abs. 4 BauGB n.F. (ab 01.02.23 in Kraft), s. Bundestags-Drucksache 20/3743, S. 8 f. - [LINK](#).

entfällt also im Hinblick auf alle besonders geschützten Arten (relevant insb. für die Vogel- als auch FFH-Arten) die Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Bewertungen des Artenschutzes gem. Art. 12 Abs. 2 der RL 92/43/EWG und gem. Art. 5 der RL 2009/147/EG (= Verbote der Tötung, Störung und Zerstörung in Bezug auf geschützte Tierarten) auf Genehmigungsebene (auf Planungsebene gibt es weiterhin die SUP). Dies ermöglicht einen einheitlichen und beschleunigten Vollzug. Der Artenschutz wird weiterhin materiell durch ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen und Ausgleichszahlungen gewährleistet, s.u. Punkt 4 und 5.

4 Klarstellungen im Hinblick auf mögliche Anordnungen von Schutzmaßnahmen vornehmen

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 WindBG-E hat die zuständige Behörde auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote: Tötungs-, Störungs- und Zerstörungsverbot) des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.

Das Wort „**sofern**“ kann hier in zwei Richtungen gelesen werden. Zum einen könnte sich das „sofern“ nur auf die Frage beziehen, auf welcher Datengrundlage notwendige Minderungsmaßnahmen angeordnet werden sollten. Es liegt aber auch nicht fern, zu argumentieren, dass sich das „sofern“ auf das „ob“ der Anordnung beziehen soll („hat ... anzuordnen, sofern“). Um an diesem Punkt verzögernden Streit im Genehmigungsverfahren zu vermeiden, sollte dies zumindest **in der Gesetzesbegründung geklärt werden.**

Zweck der Regelung in § 6 WindBG-E ist, dass die Genehmigungsbehörde gerade keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vornimmt (Satz 1). Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen soll sie aber anordnen. Insofern muss sie die Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen dann doch „prüfen“. Sie darf hierfür aber keine neuen Daten erheben, sondern nur die vorhanden heranziehen. Daher sind die Rolle der zuständigen Behörde und auch die Einzelheiten der Entscheidungsgrundlage bei der möglichen Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung sonst drohender Vollzugsprobleme möglichst klar zu fassen.

4.1 Nur geeignete Daten heranziehen und Vorhabenträger*in ausdrücklich mit einbeziehen

In der Gesetzesbegründung wird konkretisiert: Bei der Anordnung von Minderungsmaßnahmen hat die Behörde auf die ihr bekannten – unter fachlichen Gesichtspunkten erhobenen – Daten zu den Artvorkommen zurückzugreifen. Zu diesen Daten gehören u.a. solche aus behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern, aber auch vorhandene Daten Dritter, die nach einem vergleichbaren fachlichen Standard erhoben wurden. Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.

Nur aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass die Daten zur Feststellung der Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen fachlichen Standards entsprechen müssen, die Daten also für die Feststellung geeignet sein müssen. In der Praxis gehen allerdings häufig kurz vor Genehmigungserteilung Hinweise

Dritter zu Brutplätzen ein. Diese müssen unbedingt valide sein, damit unnötig erhebliche Verzögerungen ausgeschlossen werden. **Es wird angeregt, dementsprechend im Gesetzestext die „Geeignetheit“ der zu Grunde zu legenden Daten aufzunehmen.**

Zudem ist es wichtig klarzustellen, dass gegebenenfalls auch den fachlichen Standards entsprechende Daten der Vorhabenträger*innen, die den jeweiligen Standort mit seinen Besonderheiten kennen, berücksichtigt werden können. **Vorhabenträger*innen fallen nicht unter die in der Begründung genannten „Dritten“, da sie als Antragsteller*innen am Verfahren beteiligt sind. Dass die Daten der Vorhabenträger*innen berücksichtigt werden, sollte zwecks Vermeidung von Rechtsunsicherheit daher zumindest in der Gesetzesbegründung ausdrücklich aufgenommen werden.**

4.2 Entscheidungsgrundlage für die behördliche Prognoseentscheidung klären: § 45b BNatSchG

Wie soeben erläutert, müssen gem. § 6 Abs. 1 WindBG-E die zur Gewährleistung der Anforderungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlichen Schutzmaßnahmen geeignet und verhältnismäßig sein. Gemäß der Gesetzesbegründung ist von der Verhältnismäßigkeit auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Abs.6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Einzelbrutpaare) sind insbesondere die fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen aus der Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG als geeignet anzusehen. Für die anderen vom Tatbestand umfassten Arten und Zugriffsverbote ist – soweit vorhanden – auf die jeweils fachwissenschaftlich etablierten Maßnahmen zurückzugreifen.

Der Feststellung der Zumutbarkeit einer Schutzmaßnahme vorgelagert ist die Prüfung der Erforderlichkeit einer Schutzmaßnahme. Die hierfür notwendige Prüfung der Gewährleistung der Anforderungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, also für die Prognose eines Tötungs- oder Verletzungsrisikos, ist kürzlich in § 45b BNatSchG geregelt worden. **Dass die Behörde ihre Prognose nach den Regelungen des § 45b BNatSchG zu treffen hat, ist bisher nicht adressiert und sollte daher zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.** Außerdem gilt weiterhin, dass § 45b BNatSchG mit Blick auf die anderen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ergänzen ist.

4.3 Schutzmaßnahme für Fledermäuse: Abschaltvorgabe konkretisieren und freiwilliges Monitoring

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG-E hat die Behörde Minderungsmaßnahmen nach Satz 3 zum Schutz von Fledermäusen in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.

Um eine zügige und effektive **Vollziehbarkeit der Regelung** sicherzustellen ist einerseits die Form der Abregelung im Sinne einer einheitlichen Abschaltregelung hinsichtlich Anlaufwindgeschwindigkeit und Jahres und Tageszeit der Abschaltung zu konkretisieren und gesetzlich vorzugeben. Die pauschale Abschaltung ist im Sinne des Prinzips der vorsorglichen Schutzmaßnahme anzuwenden, die auf Basis

des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes⁶ eine Vermeidungsmaßnahme für das betriebsbedingte Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG darstellt und grundsätzlich und mit hinlänglicher Sicherheit das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle senkt. Die Parameter der anzuerkennenden Schutzmaßnahme müssen lauten: **Abschaltregelung für Fledermäuse in der Zeit von April bis Oktober jeweils eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei einer Anlaufwindgeschwindigkeit von bis zu 6 m/s und einer Temperatur oberhalb von 10 Grad Celsius und Niederschlag weniger als 0,004 mm/min.**⁷ Diese Regelung ist für viele Vorhabenträger*innen die einfachste und im Sinne der Genehmigungsbeschleunigung die effektivste Lösung. Denn so entfallen aufwändige Voruntersuchungen (Ausnahme für Standorte im Wald, Quartiersuche und Besatzkontrolle im Eingriffsbereich) ohne dass das Schutzniveau gesenkt wird. So ließen sich außerdem Ertragsverluste für die Zumutbarkeitsschwelle zuverlässig ermitteln.

Zum anderen sollte das **Gondelmonitoring** und somit die Entwicklung einer standortangepassten Abschaltung **als Option** ausgestaltet werden. So müssen die Vorhabenträger*innen das Monitoring nur dann durchführen, wenn sie dadurch Verringerung der Abschaltzeiten erwarten. Ansonsten werden einfach (weiterhin) die allgemein anerkannten Abschaltzeiten umgesetzt (s.o.).

Für die Freiwilligkeit und pauschale Abschaltvorgabe spricht überdies, dass ansonsten bei Durchführung eines Gondelmonitorings und nachträglicher Anpassung der Abschaltzeiten nicht geklärt ist, was passiert, wenn im Nachgang bei Erhöhung der Abschaltungen die Zumutbarkeitsschwelle gerissen wird oder bei niedrigeren Abschaltungen wieder ein Kontingent bis zum Erreichen der Zumutbarkeitsschwelle "frei" wird. Das öffnet letztendlich für Behörden die Tür, zunächst niedrige Fledermausabschaltungen festzulegen (und den Rest des Kontingents für Vögel zu nutzen) und die Fledermausabschaltungen im Nachgang durch ein Monitoring hochzuschrauben, sodass die Abschaltungen über die Laufzeit der WEA über der Zumutbarkeitsschwelle liegen.

5 Ausgleichszahlung im Ermessen der Behörde konkretisieren

Nach § 6 Abs. 1 Satz 5 ff. WindBG-E hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten, soweit *[erforderliche]* geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung bemisst sich unter Berücksichtigung der angeordneten Minderungsmaßnahmen nach Art, Schwere und Ausmaß der Beeinträchtigungen, insbesondere der Anzahl und Schutzwürdigkeit der betroffenen Arten und hat zwischen 300 Euro und 7.000 Euro pro Megawatt installierter Leistung zu betragen. (...)

Laut der Gesetzesbegründung sind hierbei die Investitionskosten und Ertragsausfälle, die durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen entstehen, abzuziehen. Zudem ist die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlage zu berücksichtigen. Bei der Bemessung hat die zuständige Behörde zwischen

⁶ Brinkmann, Robert (Hg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Ergebnisse eines Forschungsvorhabens. Deutschland. 1. Aufl. Göttingen: Cuvillier (Umwelt und Raum, Band 4).

⁷ Neben der Regelung in § 6 WindBG, sollte die Regelung auch in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG aufgenommen werden. Hier sind kürzlich Festlegung zu anerkannten Schutzmaßnahmen anderer geschützter Arten getroffen worden. So ist klargestellt, dass die pauschale Abschaltregelung für Fledermäuse auch außerhalb des Anwendungsbereichs des § 6 WindBG gilt.

windhöffigeren und weniger windhöffigen Standorten zu differenzieren. Für den Fall, dass die Zahlung aufgrund von nicht vorhandenen Daten festgelegt wird, ist ein Sockelbetrag anzusetzen, der sich im unteren Bereich des Bemessungsrahmens bewegt.

Im Falle, dass eine Ausgleichszahlung nach dieser Regelung in Frage kommt, hat die Behörde den ihr eröffneten Ermessenspielraum unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung ermessensfehlerfrei auszuüben. **Allerdings bleibt die konkrete Bemessung der Zahlung nach derzeitiger Formulierung offen.** Offen gelassen ist u.a. der Umgang bzw. die **Berechnung für Fälle, in denen bezüglich einer Art/mehrerer Arten von einer Beeinträchtigung auszugehen ist und zu anderen Arten keine Daten vorliegen.** Für letztere Art(en) wäre der Betrag im unteren Bemessungsrahmen, für die festgestellt betroffenen Art(en) bei „besonderer Schwere der Beeinträchtigung“ höher anzusetzen. **Bemessungen nach „Beeinträchtigung“, „Art, Schwere und Ausmaß“, kommen aus der Eingriffsregelung.** Die **Bedeutung für artenschutzrechtliche Zugriffsverbote ist unklar**, bisher wird danach bemessen, ob das Verbot verletzt ist oder nicht.

Wenn nicht hinreichend klargestellt wird, dass in den meisten Fällen nicht die 7.000 € pro MW festgesetzt werden, ist wichtig zu bedenken, dass eine Kartierung – die Lieferung von (weiteren) Daten – nicht doch wieder attraktiver (da günstiger) wird, sodass die Beschleunigungswirkung verpuffen könnte. Entsprechende Konkretisierung in der Gesetzesbegründung sollte Klarheit schaffen.

6 Nachzuweisende Sicherung des Grundstücks konkretisieren

Gemäß § 6 Abs. 2 WindBG-E sind die vorgenannten Erleichterungen auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum 30. Juni 2024 stellt. Der Antragssteller hat bei der Antragsstellung nachzuweisen, dass er das Grundstück, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat. Sie sind auch auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag vor Beginn des Geltungszeitraums der Verordnung (EU) 2022/2577 gestellt hat, wenn der Antragsteller dies gegenüber der zuständigen Behörde verlangt. Die Sätze 1 bis 3 sind für das gesamte Genehmigungsverfahren anzuwenden ungeachtet dessen, ob es bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen wird.

Diese Regelung ist zu begrüßen, da sie die Anwendbarkeit für im Zeitraum bis zum 30. Juli 2024 begonnene und ggf. laufende Genehmigungsverfahren bei Nachweis der Grundstückssicherung hinreichend sicherstellt.

Es wird angeregt, die Bedeutung der nachzuweisenden Sicherung des „Grundstücks, auf dem die Windenergieanlage errichtet und betrieben werden soll“ zumindest in der Gesetzesbegründung zu konkretisieren. Die Fläche muss den **Bereich des Rotorüberflugs und der Kranstellflächen** umfassen. So werden Diskussionen über die Bedeutung der „Windenergieanlage“ im Sinne dieser Vorschrift und vorzeitig eingereichten Anträgen vorgebeugt.

7 Konkreter Gesetzesänderungsvorschlag

Neben den oben genannten und geforderten Konkretisierungen im Gesetzestext, hier die Anregung, folgende Änderungen in § 6 des WindBG-E aufzunehmen (**Text fett neu**):

§ 6 Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten; Verordnungsermächtigung

(1) Wird die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Satz 1 ist nur anzuwenden,

1. wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Dies gilt auch für einen Antrag zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in einem für unwirksam erklärten Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1, wenn bei der Ausweisung eine Umweltprüfung nach Satz 2 Nummer 1 durchgeführt wurde und die Unwirksamkeit nach Maßgabe der Entscheidungsgründe nicht auf artenschutzrechtliche Mängel zurückzuführen ist und in einem nach § 2 Nummer 1 geplanten Windenergiegebiet, wenn für den Planentwurf bereits eine Beteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Baugesetzbuch oder § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes und eine Umweltprüfung nach Satz 2 Nummer 1 durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass die beantragte Windenergieanlage den künftigen Ausweisungen entsprechen wird.

(2) Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener **und geeigneter** Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Minderungsmaßnahmen nach Satz 3 zum Schutz von Fledermäusen hat die Behörde in Form einer Abregelung der Windenergieanlage **zwischen April und Oktober in Nachtzeit (eine Stunde vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang) bei Temperaturen oberhalb von 10 Grad Celsius und Niederschlag < 0,004 mm/min und bis zu einer Anlauf-Windgeschwindigkeit von 6 m/s** anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich ~~anzupassen ist~~ **angepasst werden kann**. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung bemisst sich unter Berücksichtigung der angeordneten Minderungsmaßnahmen nach Art, Schwere und Ausmaß der Beeinträchtigungen, insbesondere der Anzahl und Schutzwürdigkeit der betroffenen Arten und hat zwischen 300 Euro und 7.000 Euro pro Megawatt installierter Leistung zu betragen. Sie ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von

Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 5 erforderlichen Zahlung zu bestimmen. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht erforderlich

***{2}(3)** Absatz 1 **und 2 ist sind** auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum 30. Juni 2024 stellt. Der Antragssteller hat bei der Antragsstellung nachzuweisen, dass er das Grundstück, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat. Absatz 1 **und 2** ist auch auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag vor Beginn des Geltungszeitraums der Verordnung (EU) 2022/2577 gestellt hat, wenn der Antragsteller dies gegenüber der zuständigen Behörde verlangt. Die Sätze 1 bis 3 sind für das gesamte Genehmigungsverfahren anzuwenden ungeachtet dessen, ob es bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen wird.*